

II-1020 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/33-Pr.2/80

1980 05 06

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

423 IAB
1980-05-07
zu 443 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten ^{Jörg} Dr./Haider und Genossen vom 20. März 1980, Nr. 443/J, betreffend Kulturvereine - Befreiung von der Körperschaftsteuer, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

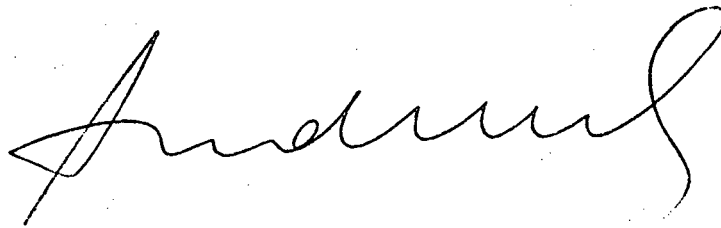
Eine Befreiung von Kulturvereinen von der Körperschaftsteuer im Wege eines Erlasses ist nach den bestehenden Steuergesetzen nicht erforderlich, da Kulturvereine grundsätzlich unter die Steuerbefreiungsbestimmung des § 5 Abs. 1 Z. 6 des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Diese Bestimmung befreit Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienen, von der Körperschaftsteuerpflicht. Gemeinnützige Zwecke sind nach § 35 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung solche, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Daß die Förderung der Allgemeinheit durch Tätigkeiten eines Vereines, die dem Gemeinwohl auf kulturellem Gebiet dienen, gegeben ist, steht außer Zweifel. Die steuerliche Erfassung solcher Vereine ist nach den abgabengesetzlichen Bestimmungen nur dann geboten, wenn sie Gewerbebetriebe oder gemeinnützigkeitsschädliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Das ist letztlich eine Frage der tatsächlichen Geschäftsführung. Wenn ein Blasmusikkapellenverein zwecks Erhaltung und Pflege des Volks- und Brauchtums Musikveranstaltungen gegen Entgelt durchführt, wird dieser Geschäftsbetrieb, solange keine Gewinne dabei beabsichtigt werden, steuerunschädlich sein, sollte die Kapelle hingegen bei Hochzeiten,

- 2 -

Bierfesten und Volksbelustigungen gegen Entgelt auftreten, kann dies wohl nicht als Erfüllung kultureller Zwecke angesehen werden. In diesen Fällen geht die Steuerfreiheit des Vereines zur Gänze verloren. Sollte die Steuerpflicht aber nur deswegen verloren gehen, weil der kulturellen Zwecken dienende Verein u.a. steuerschädliche Tätigkeiten ausübt, bestand immer schon die Möglichkeit, nach § 44 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung beim Bundesministerium für Finanzen um eine Befreiung von der Körperschaftsteuer anzusuchen. In solchen Fällen konnte und kann das Bundesministerium für Finanzen weiterhin im Wege eines Bescheides die Befreiung von der Körperschaftsteuer mit Ausnahme des steuerschädlichen Betriebes aussprechen.

Zu 2):

Da das Abgabenrecht im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Steuerfreiheit von Kulturvereinen verankert, erscheint eine Novellierung des Körperschaftsteuergesetzes nicht erforderlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', written in a cursive style.